



Bezirksausschuss des 4. Stadtbezirkes  
Schwabing-West  
Herrn Dr. Walter Klein  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
Tal 13  
80331 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39870  
Telefax: 089 233-39868  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
03.04.2018

3-D-Methode zur Hervorhebung von Zebrastreifen und Fahrradstraßen  
Antrag Nr. 14-20 / B 04612 des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 04 – Schwabing-West vom 31.03.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

die 3 D-Thematik wurde erst vor kurzem im Rahmen eines vorgeschlagenen  
Versuchsprojektes Welfenstraße detailliert geprüft.

Das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde darf Ge- oder Verbote  
ausschließlich nach den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
anordnen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 4 StVO). Dort wird die Gestaltung von Fußgängerüberwegen  
(Zebrastreifen) bildlich mit Zeichen 293 StVO „Fußgängerüberweg“ vorgegeben und mit § 26  
StVO „Fußgängerüberwege“ durch eigene Verhaltensregeln, zusätzlich zu den Ge- oder  
Verboten der Markierung, ergänzt.

Von diesen rechtlichen Vorgaben kann das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrs-  
behörde grundsätzlich nicht abweichen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich deshalb mit dem Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr als Oberster Straßenverkehrsbehörde in Verbindung gesetzt, da  
ein derart von den geltenden Vorschriften abweichender Verkehrsversuch deren Zustimmung  
erfordert.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr teilte uns mit Schreiben  
vom 19.12.2017 Folgendes mit:

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

„Zur Anlage von Fußgängerüberwegen geben die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO“ sowie die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ und die „Richtlinien für die Markierung von Straßen Teil 1 – Abmessungen und geometrische Anordnungen von Markierungszeichen“ bundesweit einheitliche vollzugslenkende Vorgaben.

Die deutschen Gestaltungsvorgaben zur Markierung eines Fußgängerüberweges gehen zurück auf das Weltübereinkommen über Straßenverkehrszeichen von 1968 (vgl. Art. 27 Abs. 4 des Übereinkommens mit Anhang 8), das Europäische Zusatzabkommen von 1968 sowie das Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzabkommen von 1968 (vgl. Zeichnung A-36). Island hat diese internationalen Abkommen im Gegensatz zu Deutschland nicht ratifiziert.

Straßenmarkierungen sind ebenso wie Verkehrszeichen Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Deren Regelungsgehalt ergibt sich inhaltlich aus den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und gilt bundeseinheitlich.

Wir sehen für eine Ausnahmegenehmigung, mit welcher für eine Markierung ein nicht nur geringfügiges Abweichen von den Gestaltungsvorgaben der StVO, aber unter Beibehaltung des ursprünglichen Regelungsgehaltes zugelassen werden soll, keinen Raum.

Hinzu kommt, dass die Markierung „Fußgängerüberweg“ den Vorrang auf einer gemeinsamen Konfliktfläche zu Gunsten des Fußgängerverkehrs regelt. Sie muss dazu unter Wahrung des Sichtbarkeitsgrundsatzes auch rechtlich inhaltlich klar und bestimmt sein, um diese Funktion rechtssicher zu erfüllen.“

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als Oberste Straßenverkehrsbehörde stimmt aufgrund der vorgenannten Ausführungen der Anordnung eines Fußgängerüberweges in 3-D-Optik nicht zu.

In analoger Anwendung dieser Vorgaben muss davon ausgegangen werden, dass auch eine 3-D-Markierung in Fahrradstraßen nicht zulässig ist bzw. keine entsprechende Ausnahmeregelung erteilt wird. Unabhängig davon sieht das Kreisverwaltungsreferat auch keinen Bedarf, Fahrradstraßenpiktogramme in 3D-Optik auszutesten.

gez.  
Kreisverwaltungsreferat – HA III/14